

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

74

4. JUNI 1969

Gesetz: BAT § 23 a; Anlage 1 a VergGr. VI b Fallgruppe 2
(Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VII).

Leitsätze:

1. Für die Frage, ob ein Angestellter ein mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllt, kommt es auf die von ihm überwiegend auszuübende Tätigkeit an.
2. Kann ein Angestellter seine Bewährung in einer einer bestimmten Vergütungsgruppe entsprechenden Tätigkeit nicht nachweisen, weil er mit einer geringerwertigen als der von ihm auszuübenden Tätigkeit beschäftigt worden ist, so nimmt er gleichwohl am Bewährungsaufstieg teil, wenn Umstände vorliegen, unter denen sich der Arbeitgeber auf die Geringerwertigkeit der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit nicht berufen kann. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn es dem Arbeitgeber zuzurechnen ist, daß sich der Angestellte in der von ihm auszuübenden höherwertigen Tätigkeit nicht bewähren konnte, und wenn anzunehmen ist, daß sich der Angestellte in der höherwertigen Tätigkeit auch bewährt haben würde.

Aktenzeichen: 4 AZR 419/68

Urteil des BAG vom 4. Juni 1969 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 Sa 100/68 Schleswig-Holstein

Urteilstenor zugestellt
am 5. Juni 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Juni 1969 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Neumann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1968 - 1 Sa 100/68 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. April 1939 als Verwaltungsangestellter beim Finanzamt M beschäftigt. Er erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. IX TO.A/BAT. Ab 1. Januar 1941 wurde er nach VergGr. VIII und ab 11. November 1943 nach VergGr. VII TO.A höhergruppiert. Seit dieser Zeit war er als Sachbearbeiter in der Lohnsteuerstelle des Finanzamtes beschäftigt; er hat diesen Dienst ohne Beanstandung versehen. Gemäß Anordnung des Vorstehers des Finanzamtes M wurde der Kläger ab 9. Mai 1956 als Liegenschaftsbuchführer, und zwar als zweiter Mitarbeiter eines Verwaltungsbezirks, eingesetzt. Der Personalrat hat bei dieser Umsetzung nicht mitgewirkt.

Der Kläger vertritt die Auffassung, daß ihm ab 1. Januar 1966 aufgrund des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg Vergütung nach VergGr. VI b BAT zustehe. Wenn auch seine Tätigkeit als Liegenschaftsbuchführer nur nach VergGr. VIII BAT zu bewerten sei, sei ihm dies doch weder im Jahre 1956 noch später eröffnet worden oder bewußt gewesen. Die Befolgung der dienstlichen Anordnung zur Ausübung dieser Tätigkeit könne ihm beim Bewährungsaufstieg nicht zum Nachteil gereichen. Der Kläger hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 30. Juni 1966 als Differenzbetrag zwischen den VergGr. VII und VI b BAT einen Teilbetrag von 420,-- DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die unterwertige Beschäftigung des Klägers ab 9. Mai 1956 auf die Bewährungszeit nicht angerechnet werden könne.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ab 1. Januar 1966 Ver-



gütung nach VergGr. VI b Fallgruppe 2 BAT aufgrund des Tarifvertrages vom 25. März 1966 über den Bewährungsaufstieg zu-
steht.

Die Voraussetzungen von § 23 a Abs. 1 BAT, wonach der Angestellte ein in der Anlage 1 a mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal erfüllen muß, sind gegeben. Denn für die Frage, ob der Angestellte eine solche Tätigkeit verrichtet, kommt es auf die von ihm überwiegend auszuübende Tätigkeit an. Das war und ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter in der Lohnsteuerstelle, die nach VergGr. VII TO.A/BAT zu bewerten ist. Es handelt sich dabei um eine Tätigkeit, die seit dem Tarifvertrag über den Bewährungsaufstieg mit einem Hinweiszeichen * versehen ist, und die auch nach der Umsetzung des Klägers ab 9. Mai 1956 in eine Tätigkeit als Liegenschaftsbuchführer die vom Kläger auszuübende und für die Bestimmung der tariflichen Mindestvergütungsgruppe maßgebliche Tätigkeit geblieben ist. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu ohne Rechtsverstoß festgestellt, der Kläger habe sich mit der Zuweisung von geringerwertigen Tätigkeiten nicht einverstanden erklärt. Denn aus der Tatsache, daß sich der Kläger, offensichtlich ohne sich der Schlechterbewertung seiner späteren Tätigkeit bewußt geworden zu sein, der dienstlichen Anordnung des Vorstehers des Finanzamtes nachgekommen ist, kann rechtlich der Schluß gezogen werden, daß sich der Kläger damit nicht mit der Ausübung einer tariflich schlechter qualifizierten Tätigkeit einverstanden erklärt hat. Da es sich insoweit um die Auslegung eines individuellen Sachverhalts handelt, der in der Revisionsinstanz nur beschränkt nachgeprüft werden kann, ist diese Auslegung durch das Landesarbeitsgericht für das Revisionsgericht bindend. Verfahrensrügen sind insoweit nicht erhoben.

Das Landesarbeitsgericht nimmt weiter an, der Kläger hätte sich in der ihm übertragenen und von ihm auszuübenden Tätigkeit während der vorgeschriebenen Bewährungszeit auch bewährt. Das Landesarbeitsgericht hat der Tatsache, daß sich der Kläger bis zum Jahre 1956 fachlich in seiner qualifizierten



Tätigkeit bewährt hatte, mangels anderweiter Anhaltspunkte entnommen, daß sich der Kläger auch weiterhin in der von ihm auszuübenden Tätigkeit bewährt haben würde. Nun kommt es zwar für den Bewährungsaufstieg grundsätzlich darauf an, daß sich der Angestellte während der vorgeschriebenen Bewährungszeit nicht nur in der ihm übertragenen Tätigkeit bewährt haben würde, sondern sich tatsächlich den auftretenden Anforderungen gewachsen gezeigt hat. Dieses tatsächliche Erfordernis für den Bewährungsaufstieg nach § 23 a Abs. 2 Ziff. 1 BAT kann der Angestellte nicht erfüllen, der, aus welchen Gründen auch immer, eine der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Aufgabe nicht ausführt.

Konnte sich aber der Angestellte in einer solchen der VergGr. VII BAT entsprechenden Tätigkeit tatsächlich nicht bewähren, nimmt er trotzdem am Bewährungsaufstieg teil, wenn Umstände vorliegen, unter denen sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen kann, der Angestellte habe tatsächlich eine geringerwertige Tätigkeit ausgeübt. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die Tatsache, daß der Angestellte sich in der von ihm auszuübenden höherwertigen Tätigkeit nicht bewähren konnte, dem Arbeitgeber zuzurechnen ist und davon ausgegangen werden kann, daß sich der Angestellte in der auszuübenden Tätigkeit auch bewährt haben würde. Die letztere Voraussetzung ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gegeben. Denn daraus, daß sich der Kläger bis zum Jahre 1956 in einer Tätigkeit nach VergGr. VII bewährt hat, kann geschlossen werden, daß er sich auch in der Folgezeit bewährt haben würde. Dann kam es nur noch darauf an, ob sich das beklagte Land auch darauf berufen darf, daß der Kläger tatsächlich seit 1956 eine geringerwertige Tätigkeit ausübte. Das ist nicht der Fall. Dem Kläger war nämlich nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die geringerwertige Tätigkeit unter Verletzung des Direktionsrechts zugewiesen worden. Das beklagte Land hat insoweit nicht im Rahmen seines allgemeinen Weisungsrechts gehandelt. Das Weisungsrecht berechtigt nur zur Übertragung von Tätigkeiten, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe



entsprechen, welche mit der auszuübenden Tätigkeit übereinstimmt (BAG 17, 241 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Direktionsrecht; BAG AP Nr. 17 zu § 611 BGB Direktionsrecht). Hat sich aber der Arbeitgeber objektiv nicht im Rahmen des ihm zustehenden Weisungsrechts gehalten und ging der Angestellte davon aus, daß die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht schlechter zu bewerten sei als die von ihm auszuübende Tätigkeit, so daß er keine Veranlassung hatte, gegen die Übertragung der geringerwertigen Tätigkeit Stellung zu nehmen, kann sich der Arbeitgeber nicht darauf berufen, daß der Angestellte nur eine geringerwertige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt hat. Das eigene Verhalten des Arbeitgebers steht dazu im Widerspruch (§ 242 BGB), wenn der Arbeitgeber nun für die Abwehr des Anspruchs auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg sich darauf beruft, die übertragene und vom Angestellten ausgeübte Tätigkeit entspreche nicht den Merkmalen der mit dem Hinweiszeichen * versehenen Tätigkeit. Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht vielmehr an, daß der Angestellte nach der Zuweisung einer geringerwertigen Tätigkeit außerhalb des Rahmens des Weisungsrechts des Arbeitgebers so zu behandeln ist, als hätte er eine Tätigkeit ausgeübt, die seiner auszuübenden Tätigkeit entspricht (vgl. BAG vom 9. Oktober 1968 - 4 AZR 126/68 - demnächst AP Nr. 3 zu § 23 a BAT).

Die Kostenentscheidung ergab sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Pecher

Clemens

Dr. Neumann

Gröbing

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)